

Antwurf

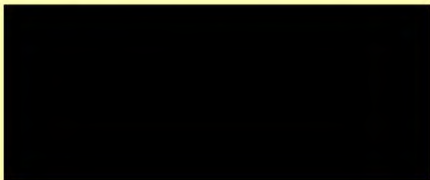


EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekanntnis



Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U160095-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer

Bitburg, 09. Dezember 2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

- **Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E-82 E2 mit TES, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Nachtbetrieb (22.00 bis 06.00 Uhr) im Betriebsmodus bei einer Leistung von 1.600 kW_{el}, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.302.812, H: 5.561.020, und**
- **Demontage der mit Baugenehmigung vom 01.12.1999, Az. 14-9901372, genehmigten Windkraftanlage Enercon E-40 (Repowering)**

Gemarkung, Flur, Flurstück: Hollnich - 0009 - 101, Hollnich - 0009 - 102/2

Ihr Antrag vom 17.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (nachfolgend als WKA bezeichnet) Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Nachtbetrieb (22.00 bis 06.00 Uhr) im schalloptimierten/leistungsreduzierten Betriebsmodus von 1.600 kW_{el}, auf den Grundstücken in der Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstücke Nr. 101 und 102/2 und Demontage der mit Baugenehmigung vom 01.12.1999, Az. 14-9901372, genehmigten WKA Enercon E-40 auf dem Grundstück Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstück Nr. 102/2.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 1.3, 2.8, 2.15, 2.25, 3.1, 3.2, 3.3, 3.7, 3.9, 4.16, 5.17, 5.19, 8.8, 8.12, 8.13, 9.5 weisen wir ausdrücklich hin.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BIC: MALADE51BIT · IBAN DE08 58650030 0000 000141
BIC: GENODED1BIT · IBAN DE64 58660101 0002 010000
BIC: PBNKDEFF370 · IBAN: DE17 37010050 0023 451503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung.....	2
3. Baurecht und Brandschutz	8
4. Naturschutz und Landschaftspflege	12
5. Luftverkehrsrecht.....	15
6. Straßenrecht.....	18
7. Wasserrecht.....	19
8. Forderungen zum Schutz der Produktenfernleitung Bitburg-St. Vith, PI-Km 36,300	19
9. Forderungen zum Schutz der Trinkwassertransportleitung.....	21

1. Allgemeines

- 1.1 Die WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Windkraftanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Grundstück Gemarkung Hollnich, Flur 9, Flurstück Nr. 102/2, stillgelegt und abgebaut ist. Die Stilllegung der Enercon E-40 ist uns gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Beim Abbau dieser Anlage sind die abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die anfallenden Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.2 Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.4 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer der WKA ist uns mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

2. Immissionsschutz, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung**Immissionsschutz – Lärm**

Die der Schallimmissionsprognose von der Firma CUBE Engineering GmbH, Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel, Az.: 16-1-3034-NU, vom 09.03.2016 ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 2.1 Für die nachstehend genannten, knapp außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

	Immissionsort¹	IRW tags	IRW nachts
	54619 Heckhuscheid, Hauptstraße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
	54597 Habscheid-Hallert, Kesfelder Str. 13	60 dB(A)	45 dB(A)

¹ gemäß Schallimmissionsprognose der Firma CUBE Engineering GmbH, Az.: 16-1-3034-NU, vom 09.03.2016

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % – **entsprechend Formel:**

$$LWA,(90) = L_{wa,d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ nicht überschreiten (Grenzwert):}$$

Normalbetrieb (Nennleistung) zur Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr):

		Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze laut im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose (siehe Schallbericht 214585-01.01, S. 17 Fa. Kötter)			
Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$)	errechneter Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit ($LWA,(90)$) (Grenzwert)	Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
102,0 dB(A)	102,7 dB(A)	0,29 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	1,61 dB(A)

Schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze laut im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
Schallleistungspegel ($L_{wa,d}$)	errechneter Schallleistungspegel inkl. Unsicherheit ($LWA,(90)$) (Grenzwert)	zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung	Serienstreuung σ_P	Messunsicherheit σ_R	Prognoseunsicherheit σ_{Prog}	Oberer Vertrauensbereich von 90 %
97,2 dB(A)	98,9 dB(A)	1.600 kW	1,2 dB(A)	0,5 dB(A)	1,5 dB(A)	2,5 dB(A)

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w, Messung}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{w, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{w, Prognose} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

- 2.3 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 2.4 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.